

BVGer E-1749/2015 vom 31. März 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1749_2015

FR: TAF E-1749/2015 du 31 mars 2015

IT: TAF E-1749/2015 del 31 marzo 2015

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (erneutes Asylverfahren Schweiz) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen des SEM nach Art. 5 VwVG und behandelt die vorliegende Beschwerde endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat beschwerdelegitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - vorbehältlich nachfolgender Erwägungen - einzutreten.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und summarisch begründet zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4

Die Vorinstanz hat das Gesuch des Beschwerdeführers vom 21. Juni 2014 als Mehrfachgesuch im Sinne von Art. 111c AsylG behandelt. Am 9. Januar 2015 forderte sie den Beschwerdeführer dazu auf, sein Gesuch ausführlich und detailliert zu begründen. Nach erfolgter Eingabe ist sie auf das Mehrfachgesuch mit Verweis auf Art. 111c Abs. 1 AsylG nicht eingetreten. Bei dieser Konstellation beschränkt sich die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 5). Die Beschwerdeinstanz enthält sich - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - einer selbstständigen materiellen Prüfung; sie hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.). Auf das Begehren, dem Beschwerdeführer sei Asyl zu gewähren, ist folglich nicht einzutreten. Die Frage der Wegweisung und des Vollzugs wird jedoch materiell geprüft, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

E. 5

Mit seiner Eingabe vom 21. Juni 2014 erfüllt der Beschwerdeführer zwar vordergründig die vom Gesetz aufgestellten Eintretensvoraussetzungen, indem er ein schriftliches Gesuch

gestellt und dieses mit einer Begründung versehen hat. Mit Blick auf den französischen Wortlaut, den Gesetzeszweck und die Entstehungsgeschichte muss die Begründung des Gesuchs aber "ordnungsgemäss" oder "gehörig" sein, mithin eine gewisse Begründungsdichte aufweisen. Das Gesuch muss insbesondere soweit begründet sein, dass es die Behörde in die Lage versetzt zu entscheiden, auch ohne dass sie die gesuchstellende Person vorher anhört (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E 1666/2014 vom 16. Dezember 2014 E. 5.5). Der Vorinstanz ist darin beizupflichten, dass das vorliegende Gesuch diese Anforderungen an die Begründungsdichte nicht erfüllt. Denn darin wird als Verfolgung, die sich seit rechtskräftiger Abweisung des bisher letzten Asylgesuchs ereignet haben soll, ein Strafverfahren geltend gemacht. Inwieweit es sich dabei aber um politische Verfolgung und nicht um eine rechtsstaatlich legitime Strafuntersuchung handeln soll, wird lediglich rudimentär und vor allem unter Berufung auf bereits mehrfach geltend gemachte, rechtskräftig beurteilte Vorbringen dargetan. Entsprechendes gilt für die Beschwerdebegründung. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Gesuchsverbesserung eingeräumt hat, ist sie nach dem Gesagten in Anwendung von Art. 111c Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 VwVG zu Recht auf das Mehrfachgesuch nicht eingetreten (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E 1666/2014 vom 16. Dezember 2014 E. 71).

E. 6

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Bundesamt in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung ist nicht zu beanstanden. Die Ausreise in ein anderes als sein Heimatland hängt von der Berechtigung des Beschwerdeführers ab, sich dorthin zu begeben, respektive von der Aufnahmebereitschaft jenes Landes. Dabei handelt es sich um eine Frage des Vollzugs, die in diesem Verfahren nicht weiter zu erörtern ist, umso weniger als er selber das Zielland nicht näher bestimmt hat. 7.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG, [SR 142.20]). 7.2 Der Vollzug der Wegweisung ist nach Art. 83 Abs. 3 AuG unzulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da sich keine Hinweise auf die Flüchtlingseigenschaft ergeben haben, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Nach den erfolgten Erwägungen und aufgrund der Akten liegen auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass er für den Fall einer Ausschaffung in seinen Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre, zumal es sich bei seinem Heimatstaat um einen verfolgungssicheren Staat im Sinne von Art. 6a AsylG handelt. Der Vollzug der Wegweisung ist demnach sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig. 7.3 Der Vollzug der Wegweisung kann nach Art.

83 Abs. 4 AuG unzumutbar sein, wenn der Ausländer im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet ist. Weder die allgemeine Lage im Heimatstaat des Beschwerdeführers noch individuelle Gründe lassen den Wegweisungsvollzug vorliegend unzumutbar erscheinen. 7.4 Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist schliesslich auch möglich, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AuG) und es dem Beschwerdeführer obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12). 7.5 Zusammenfassend ist der von der Vorinstanz angeordnete Wegweisungsvollzug nicht zu beanstanden.

E. 8

Nach dem Gesagten verletzt die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht und ist auch sonst nicht zu beanstanden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.